



Billigheim

ZWECKVERBAND HOCHWASSERSCHUTZ SCHEFFLENZTAL

Sitz: 74850 Schefflenz * Mittelstraße 47
Neckar-Odenwald-Kreis
Tel. 06293/9200-0 * Fax 06293/9200-29



Schefflenz

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die
Verbandsversammlung am 23.03.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016
beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je	494.900 €
davon im Verwaltungshaushalt	160.900 €
davon im Vermögenshaushalt	334.000 €
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) von	0 €
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	0 €

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 250.000 €.

§ 3

Die Verwaltungskostenumlage für den anderweitig nicht gedeckten Aufwand beträgt für die
Gemeinden nach dem Verhältnis 54,54% / 45,46% (§ 1 Verbandssatzung) vorläufig

1. Billigheim	87.774 €.
2. Schefflenz	73.136 €.

§ 4

Eine Investitionskostenumlage (§ 13 Verbandssatzung) für den anderweitig nicht gedeckten
Aufwand wird von den Gemeinden nach dem Umlageschlüssel gem. § 1 Verbandssatzung
(Billigheim 54,54% / Schefflenz 45,46%) erhoben. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden
Investitionshilfen aus der Förderrichtlinie Wasserwirtschaft beträgt die Investitionskostenumlage
vorläufig für die Gemeinden

1. Billigheim	72.211 €.
2. Schefflenz	60.189 €.

Schefflenz, den 13.06.2017

Rainer Houck
Bürgermeister und Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schefflenz geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist seit der öffentlichen Bekanntmachung von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung unter dem Hinweis, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 in der Zeit

von 31.07.2017 bis 08.08.2017

(Der Haushaltsplan muss volle 7 Tage während der üblichen Sprechstunden ausliegen)

je einschließlich am Sitz des Zweckverbandes im Rathaus Schefflenz, Mittelstraße 47, Bürgerbüro, während der üblichen Sprechstunden zur Einsichtnahme ausgelegt ist.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom 23.06.2017 den Höchstbetrag der Kassenkredite genehmigt und die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2017 gemäß § 121 Abs. 2 GemO i.V. mit § 18 GKZ bestätigt.

Ausgefertigt:
Schefflenz, den

gez. Rainer Houck, Bürgermeister und Verbandsvorsitzender